



PAYROLL ALERT

Einführung einer Gesetzgebung für Praktika von Schülern und Studenten

Das Gesetz vom 4 Juni 2020, welches am 9. Juni 2020 in Kraft trat, führt einen gesetzlichen Rahmen für Praktika von Schülern und Studenten ein.

Die neuen Bestimmungen regeln Praktika, die Teil des Ausbildungsprogramms einer Schule oder Hochschule sind (Pflichtpraktika) sowie Praktika zum Erlangen von Berufserfahrung (freiwillige Praktika).

Praktika, die durch eine Schule oder Universität vorgesehen sind

Das Gesetz betrifft Praktika, die Teil des Ausbildungsprogramms einer Luxemburger oder ausländischen Schule oder Hochschule sind, wo der Schüler oder Student seiner Ausbildung nachgeht, unter Ausschluss von Pflichtpraktika im Rahmen der beruflichen Ausbildung.

Das neue Gesetz sieht für diese Praktika die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Praktikanten, dem Praktikumschef und der Schule bzw. Hochschule vor.

Eine Entschädigung des Praktikanten ist nicht obligatorisch für Praktika von weniger als vier Wochen. Für Praktika von mindestens vier Wochen wird die Basisentschädigung auf 30% des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer festgelegt.

Wenn jedoch die Schule oder Hochschule die Entschädigung des Praktikanten ausdrücklich verbietet und die Anerkennung des Praktikums davon abhängig macht, kann von der 30%-Regel unter der Bedingung abgewichen werden, dass das Arbeitsministerium hierüber informiert wird, dessen Bestätigung als Befreiung von der Entschädigungspflicht gilt. Mémorial A n° 476

Freiwillige Praktika zum Erlangen von Berufserfahrung

Das Gesetz betrifft ferner freiwillige Praktika, die von zwei Arten von Schülern und Studenten abgeleistet werden, um Berufserfahrung zu erlangen. Es handelt sich erstens um Schüler oder Studenten, die an einer Luxemburger Schule oder Hochschule eingeschrieben sind und dort einem Lehrplan folgen, sowie zweitens um Personen, die bereits ihre Sekundarausbildung abgeschlossen haben, oder bereits einen ersten Hochschul- oder Universitätsabschluss erworben haben, vorausgesetzt dass im letzteren Fall das Praktikum innerhalb von 12 Monaten nach Ende der letzten Einschreibung an einer Schule/Universität abgeleistet wurde.

Die Dauer dieser freiwilligen Praktika ist auf 6 Monate während eines Zeitraums von 24 Monaten beim selben Praktikumschef begrenzt. Eine Entschädigung des Praktikanten ist nicht obligatorisch für Praktika von weniger als 4 Wochen. Für Praktika, die 4 bis 12 Wochen dauern, wird die Basisentschädigung auf 40% des sozialen Mindestlohns für nichtqualifizierte Arbeitnehmer festgelegt. Für Praktika von 12 bis 26 Wochen wird die Entschädigung auf 75% des sozialen Mindestlohns für nichtqualifizierte Arbeitnehmer festgelegt.

Für Personen, die einen ersten Hochschul- oder Universitätsabschluss vorweisen können, ist das Referenzgehalt der soziale Mindestlohn für qualifizierte Arbeitnehmer.



PAYROLL ALERT

Einführung einer Gesetzgebung für Praktika von Schülern und Studenten

Die Möglichkeit für Unternehmen, auf freiwillige Praktika zurückzugreifen, ist bedingt durch die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter. Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen, können nur einen Praktikanten beschäftigen. Bei Unternehmen mit 10 oder mehr Mitarbeitern kann die Anzahl der Praktikanten nicht mehr als 10% der Belegschaftstärke übersteigen. Diese Beschäftigungsbedingung gilt jedoch nicht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September.

Pflichten des Praktikumschefs und allgemeine anwendbare Bestimmungen

Das Gesetz sieht eine Reihe von Pflichtangaben vor, welche die Praktikumsvereinbarung, die zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumschef zu unterzeichnen ist, enthalten muss. Diese Angaben betreffen u.a. die dem Praktikanten zugewiesenen Tätigkeiten, Anfangs- und Enddatum des Praktikums, die Arbeitszeit pro Woche, die Modalitäten bezüglich der erlaubten Abwesenheiten des Praktikanten sowie bezüglich der Beendigung der Praktikumsvereinbarung.

Für beide Arten von Praktika erinnert das Gesetz daran, dass Praktika einen Informations-, Orientierungs- und Ausbildungscharakter haben. Daher dürfen die Praktikanten nicht dazu eingesetzt werden, einen abwesenden Arbeitnehmer zu ersetzen oder um vorübergehende Mehrarbeit auszugleichen. Ferner darf vom Praktikanten nicht die gleiche Arbeitsleistung wie von einem Arbeitnehmer verlangt werden.

Des Weiteren muss der Praktikant einen Tutor zugeteilt bekommen, der die Aufgaben hat, dessen Fragen zu beantworten, ihn in das Unternehmen zu integrieren, ihn zu beraten, sowie, im Falle eines Praktikums von mehr als 4 Wochen, ihm eine kritische und ausführliche Beurteilung zukommen zu lassen. Der Praktikumschef muss dem Betriebsrat und der Gewerbeinspektion ein Verzeichnis der Praktikanten zur Verfügung stellen. Ferner sind die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs bezüglich Arbeitsdauer, Sicherheit am Arbeitsplatz, wöchentliche Ruhezeit, Feiertage, Jahresurlaub sowie das allgemeine System der Unfallversicherung auf Praktikanten anwendbar.



PAYROLL ALERT

SIE BENÖTIGEN WEITERE INFORMATIONEN?

Kontaktieren Sie uns:

Joëlle Lyaudet

Partner

+352 45 123 307

joelle.lyaudet@bdo.lu

Patricia Dupuis

Assistant Manager

+352 45 123 358


patricia.dupuis@bdo.lu

Ralf Gilch

Assistant Manager

+352 45 123 557

ralf.gilch@bdo.lu

► Follow us  

► www.bdo.lu

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as broad guidance only. The publication cannot be relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained herein without obtaining specific professional advice. Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances. Neither the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it. BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network. Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels. Each of BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network. BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.

© 2020 BDO Advisory